



# WAS BEDEUTET DAS MINDESTLOHN- GESETZ FÜR MICH?

Die wichtigsten Fragen und Antworten  
rund um das neue Mindestlohngesetz



# WAS BEDEUTET DAS MINDESTLOHN- GESETZ FÜR MICH?

Die Große Koalition hat das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beschlossen, das die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde ab Januar 2015 vorsieht. Das ist besonders ein Erfolg der Gewerkschaften, die über viele Jahre hinweg beharrlich für den Mindestlohn geworben und gekämpft haben. Das Gesetzespaket enthält auch Regelungen für die Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und der Ausweitung des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf alle Branchen.

Der DGB hat allerdings von Anfang an eine ganze Reihe von Ausnahmen vom Mindestlohn kritisiert, die insbesondere von der Union ins Spiel gebracht wurden und nun leider Eingang in das Gesetz gefunden haben. Diese Ausnahmen werden auch die Kontrollen erheblich erschweren.

**Wir beantworten hier die wichtigsten Fragen und ergänzen die Liste fortlaufend auf [www.mindestlohn.de](http://www.mindestlohn.de) (FAQ).**

Ausführliche und individuelle Rechtsberatung erhalten Gewerkschaftsmitglieder von ihren zuständigen Gewerkschaften.



## **AB WANN GILT DER MINDESTLOHN UND WIE HOCH WIRD ER SEIN?**

Ab Januar 2015 erhalten alle Beschäftigten grundsätzlich mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde. Es gelten jedoch Übergangsfristen für manche Branchen bis Ende 2017. In Branchen, für die Übergangstarifverträge gelten, müssen ab dem 1.1.2017 ebenfalls 8,50 Euro gezahlt werden. Zu beachten ist, dass für tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte die tarifvertraglichen Entgeltregelungen vorgehen, sofern sie ein höheres Entgelt als 8,50 Euro vorsehen.

## **FÜR WELCHE BRANCHEN GELTEN DIE ÜBERGANGSFRISTEN FÜR ABWEICHUNGEN VOM MINDESTLOHN?**

Während der Übergangsfrist zwischen 2015 bis Ende 2016 kann über Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden, von den 8,50 Euro nach unten abgewichen werden. Was heißt „für allgemeinverbindlich erklärte“ Tarifverträge? – Diese Tarifverträge gelten für alle Beschäftigten in der Branche, unabhängig davon, ob der einzelne Betrieb selbst einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Von den 8,50 Euro nach unten abweichende Tarifverträge gibt es z. B. bei Friseuren, Beschäftigten in der Fleischindustrie und demnächst in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau. Allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne, die bereits existieren und höher als 8,50 Euro liegen (wie z. B. im Bauhauptgewerbe) haben natürlich weiterhin Bestand.

# AUSNAHMEN/SONDERREGELN

## Zeitungszusteller/-innen

Der Gesetzgeber hat eine Ausnahme für Zeitungszusteller/-innen festgelegt. Sie haben ab 1. Januar 2015 mindestens Anspruch auf 75 Prozent des Mindestlohns (6,37 Euro), ab 1. Januar 2016 auf 85 Prozent von 8,50 Euro (7,23 Euro). In 2017 haben sie dann Anspruch auf mindestens 8,50 Euro pro Stunde.

Erst ab 2018 bekommen die Zeitungszusteller/-innen den Mindestlohn, der in der Zwischenzeit von der Mindestlohnkommission beschlossen werden wird. Was bedeutet das? – Die Mindestlohnkommission wird bereits 2016 Vorschläge für eine Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2017 unterbreiten. Dieser höhere Mindestlohn kommt den Zeitungszusteller/-innen erst 2018 zu Gute, da sie in Stufen bis 2017 an die 8,50 Euro herangeführt werden. Ab 2018 gilt dann ein einheitlicher Mindestlohn für alle.

Gerade Zeitungszusteller/-innen werden häufig nach Stücklohn bezahlt. Dieser muss künftig so gestaltet werden, dass pro Stunde mindestens der Mindestlohn erreicht wird. Dafür müssen die Arbeitgeber eine angemessene Anzahl der ausgetragenen Zeitungen pro Stunde definieren.

## Saisonarbeiter/-innen

Beschäftigte, die befristet in einer Saison zum Beispiel im Hotel und Gaststättengewerbe oder in der Landwirtschaft arbeiten, erhalten den Mindestlohn. Allerdings wird es voraussichtlich in der Landwirtschaft einen Tarifvertrag geben, der erst in 2017 den Mindestlohn erreicht und ab November 2017 auch überschreitet.

Wenn diese Beschäftigung weniger als 70 Tage im Jahr ausgeübt wird, muss keine Sozialversicherung gezahlt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich und nicht berufsmäßig ausgeübt wird oder das Entgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Das heißt, diese Tätigkeit darf nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmend sein. Deswegen können z. B. Personen, die arbeitslos sind, diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen. Die 70-Tage-Regelung gilt nur bis Ende 2018, danach gilt wieder die Begrenzung auf 50 Tage.

Da weder Arbeitgeber noch Beschäftigte nach dieser 70-Tage-Regelung die Sozialversicherungsbeiträge zahlen, stellt sich die Frage, wer die soziale Sicherung übernimmt. Es sollte in jedem Fall sichergestellt sein, dass eine Krankenversicherung besteht. Diese Frage muss ggf. mit dem Arbeitgeber geklärt werden. Eine Unfallversicherung besteht jedoch nach dem SGB VII.

Zudem können Arbeitgeber Kosten für Essen und Unterkunft in angemessenem Rahmen vom Mindestlohn abziehen. Was „angemessen“ genau bedeutet, soll durch die zuständigen Bundesministerien noch näher geregelt werden.

## **Minderjährige**

Anders als bei unseren europäischen Nachbarn, wo prozentuale Abstufungen für einen Jugendmindestlohn gelten, sind Minderjährige in Deutschland komplett vom Mindestlohn ausgenommen.

Auch für Auszubildende, junge Leute in Einstiegsqualifizierungen (egal, ob öffentlich gefördert oder tariflich vereinbart) oder Pflichtpraktikanten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums gilt der Mindestlohn nicht, da es sich hierbei um ein Bildungs- und kein Arbeitsverhältnis handelt. Azubis erhalten tariflich ausgehandelte Ausbildungsvergütungen. Auch wenn ein Auszubildender über 18 Jahre alt sein sollte, besteht im Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auf Mindestlohn, wohl aber für einen Nebenjob.

## **Langzeitarbeitslose**

Langzeitarbeitslose, die seit mindestens einem Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind, haben erst sechs Monate nach Wiederaufnahme einer Tätigkeit das Recht auf einen Mindestlohn. Auch diese Regelung hat der DGB von Anfang an kritisiert, weil Drehtüreffekte zu befürchten sind: Nach dem Motto von Heuern und Feuern könnten Arbeitgeber alle sechs Monate einen neuen Langzeitarbeitslosen einstellen, um so die Zahlung des Mindestlohns zu vermeiden.

## Praktikant/-innen

Menschen, die ein freiwilliges Orientierungs-Praktikum machen (vor Ausbildung oder Studium) haben erst nach einer Dauer von drei Monaten Anspruch auf den Mindestlohn. Für alle Praktika gilt aber, dass die Vertragsinhalte vom Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden müssen, insbesondere die Lern- und Ausbildungsziele.

## Ehrenamtliche

Unter einem Ehrenamt ist in der Regel ein freiwilliges öffentliches Amt zu verstehen, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Insofern erhalten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, auch keinen Lohn, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung als Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Aufwand. Im Mindestlohngesetz ist geregelt, dass ehrenamtliche Tätigkeit vom Mindestlohn ausgenommen wird.

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass nur ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn unter diese Ausnahme fällt. Es darf nicht die Erwartung der finanziellen Gegenleistung im Vordergrund stehen und die Tätigkeit muss auf das Allgemeinwohl ausgerichtet sein. Wenn dies gegeben ist, können auch mehrere Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden.

Der Gesetzgeber will damit vor allem die Arbeit von Vereinen im Sportbereich, in Musikgruppen usw. nicht beeinträchtigen. Die Vergütung erfolgt häufig über die so genannte Übungsleiterpauschale bzw. den Ehrenamtsfreibetrag. So müssen sogenannte „ehrenamtliche“ Tätigkeiten etwa in der Altenpflege, im Gesundheitswesen oder in der Erziehung, die im Rahmen eines Minijobs verrichtet werden, mindestens mit 8,50 Euro pro Stunde vergütet werden, weil es sich nicht um ein Ehrenamt handelt.

# WAS OFT GEFRAGT WIRD

## Gilt der Mindestlohn auch für ...

### ... ausländische Beschäftigte?

Ja, alle Beschäftigten, die in Deutschland arbeiten, haben ab 2015 grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50 Euro. Das gilt auch, wenn die Beschäftigten oder ihre Unternehmen, bei denen sie angestellt sind, aus dem Ausland kommen.

### ... Minijobber/-innen?

Ja, auch Volljährige mit geringfügiger Beschäftigung (bis zu 450 Euro im Monat) haben Anspruch auf 8,50 Euro pro Stunde (siehe auch Infos zu Saisonarbeiter/-innen). Unabhängig davon, wie viele Stunden pro Woche sie arbeiten. Auch so genannte Kleinunternehmer (die im Rahmen der Steuergesetze von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind) müssen ihren Beschäftigten Mindestlohn zahlen.

### ... Taxifahrer/-innen?

Derzeit versucht Ver.di mit dem Deutschen Taxi- und Mietwagenverband einen Tarifvertrag zu verhandeln. Solange der jedoch noch nicht existiert, haben alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Taxifahrer Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Anders sieht es bei Selbstständigen aus – egal in welcher Branche.

## **... Rentner/-innen?**

Wenn Rentner/-innen arbeiten gehen, erhalten auch sie mindestens 8,50 Euro pro Stunde.

## **Wird der Mindestlohn nach Regionen differenziert?**

Nein, alle Arbeitnehmer/-innen haben gleichermaßen Anspruch auf den Mindestlohn – egal, ob in Ost oder West.

## **Gilt der Mindestlohn auch für kirchliche Arbeitsverträge?**

Ja, er gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer/-innen. Für Kirchen gibt es keine Ausnahmen.

# WIE UND WANN MUSS DER MINDESTLOHN AUSBEZAHLT WERDEN? WIE WERDEN ARBEITSZEITKONTEN GEHANDHABT?

Der Mindestlohn darf – abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmen – nicht unterschritten werden. Selbst wenn Arbeitgeber ihre Mitarbeiter etwa unter Androhung von Kündigungen dazu überredet haben sollten, weiterhin einem Lohn unterhalb des Mindestlohns zuzustimmen, ist diese Verabredung nicht wirksam; dem Arbeitgeber drohen Bußgelder.

Der Mindestlohn ist pro Zeitstunde zu zahlen, Stücklohn muss entsprechend umgerechnet werden. Der Mindestlohn wird spätestens zum Ende des folgenden Kalendermonats fällig. Die Guthaben auf Arbeitszeitkonten sind es erst nach 12 Kalendermonaten.

## **Ein solches Arbeitszeitkonto muss klar geregelt sein:**

1. Es muss vorgesehen sein, dass unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit das vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitsentgelt monatlich gezahlt wird.
2. Das Arbeitszeitkonto muss schriftlich vereinbart sein.
3. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit darf nicht um mehr als 50 Prozent der tatsächlich geleisteten weiteren Arbeitsstunden überschritten werden, die dem Guthabenkonto gutgeschrieben werden.

Es kann zwar mehr gearbeitet werden, der Lohn für diese Stunden muss dann aber spätestens am Ende des Kalendermonats ausbezahlt werden, die Stunden können nicht auf das Guthabenkonto verbucht werden.

Arbeitgeber/-innen, die Minijobber/-innen in Branchen beschäftigen, in denen die Schwarzarbeit besonders verbreitet ist, müssen die geleisteten Stunden aufzeichnen und die Aufzeichnungen stets zur Einsicht bereithalten.

## **WANN WIRD DER MINDESTLOHN ERHÖHT? UND WER IST DAFÜR ZUSTÄNDIG?**

Eine Mindestlohnkommission wird alle zwei Jahre über eine Anpassung des Mindestlohns beraten und sich dabei insbesondere an der Tariflohnentwicklung der letzten zwei Jahre orientieren. Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Vertreter/-innen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie – lediglich beratend – Sachverständigen aus der Wissenschaft. Am Ende befindet die Bundesregierung darüber, ob sie den Kompromiss per Rechtsverordnung in Kraft setzt.

Erstmals wird die Kommission im Jahr 2016 tagen und über die Erhöhung des Mindestlohns zum Januar 2017 beraten. Für die Zeitungszusteller (siehe Info oben) wird eine Erhöhung der 8,50 Euro allerdings erst nach der Übergangsfrist ab 2018 in Frage kommen. Auch für Branchen mit einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag wird der von der Mindestlohnkommission zum 1.1.2017 erhöhte Mindestlohn über 8,50 Euro hinaus erst ab dem Jahr 2018 gelten.

## **WIE WIRD KONTROLLIERT, DASS DIE UNTERNEHMEN WIRKLICH DEN MINDESTLOHN ZAHLEN?**

Zuständig ist dafür die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist. Sie hat auch bisher schon die Branchenmindestlöhne auf Einhaltung kontrolliert. Um die neuen Aufgaben bewältigen zu können, hat die Große Koalition angekündigt, dass das Personal bei der FKS um 1600 Stellen aufgestockt werden soll. Allerdings waren bereits in der Vergangenheit rund 500 Stellen nicht besetzt und zudem müssen diese Beschäftigten erst ausgebildet werden. Also werden die nötigen Kontrollen leider noch nicht in vollem Umfang mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2015 gewährleistet sein.

In Betrieben mit Betriebsräten werden auch diese nach Kräften auf die Einhaltung des Mindestlohns achten.

# WAS TUN, WENN DER CHEF TROTZ DES GESETZES DEN MINDESTLOHN NICHT ZAHLEN WILL?

Jeder muss sich an das Gesetz halten, sonst drohen Strafen/Bußgelder. Zunächst sollte der Vorgesetzte auf das neue Gesetz hingewiesen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert auf [www.der-mindestlohn-kommt.de](http://www.der-mindestlohn-kommt.de) über den Mindestlohn. Telefonisch gibt das Bürgertelefon des BMAS montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter 030 / 221911004 Auskunft. Das Ministerium will auch eine Infohotline einrichten, an die sich Beschäftigte wenden können, wenn der Mindestlohn nicht gezahlt wird.

Auch die Gewerkschaften planen für die Zeit zwischen Januar und März 2015 eine Infohotline.

Kommt es hart auf hart, muss jeder einzelne betroffene Beschäftigte den Arbeitgeber auf Zahlung des Mindestlohns verklagen. Gewerkschaftsmitglieder können sich bei ihrer Gewerkschaft kostenlos rechtlich beraten lassen und erhalten im Ernstfall Rechtsschutz.

Nach dem Gesetz kann der Anspruch innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist bis zum Ende des Kalenderjahres geltend gemacht werden; Ausschluss- und Verfallfristen gelten insoweit nicht.

Das Gesetz sieht auch die Anwendung der Generalunternehmerhaftung für den Beschäftigten bei einem Nachunternehmer oder weiteren Nachunternehmern in einer Kette vor. Das heißt: Nicht gezahlte Mindestlohnansprüche können auch gegen Unternehmer gerichtet werden, wenn der Auftrag, für den gearbeitet wurde, für sie erbracht wurde.

**Für alle Ratsuchenden gilt: Wer Mitglied einer DGB-Gewerkschaft ist, kann sich kostenlos in der nächsten Geschäftsstelle vor Ort beraten lassen. Wer noch kein Mitglied ist, sollte es rasch werden: Gemeinsam Rechte durchsetzen! Weitere Infos auf [www.mindestlohn.de](http://www.mindestlohn.de)**

**Herausgeber:**

DGB Bundesvorstand  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.mindestlohn.de](http://www.mindestlohn.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

DGB-Vorstandsmitglied Stefan Körzell, VB 03

**Redaktion:**

Claudia Falk

**Gestaltung:**

wegewerk GmbH

**Druck:**

PrintNetwork pn GmbH

**Bildnachweise:**

Titel: DGB/Simone M. Neumann

Rückseite: DGB/Claudia Falk

Stand: August 2014

Preis dieser Broschüre und Kosten für Porto und Versand können Sie beim DGB-Online Bestellservice einsehen. Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte nur über das DGB-Online-Bestellsystem: **[www.dgb-bestellservice.de](http://www.dgb-bestellservice.de)**

Schriftliche Bestellungen nur für Besteller/-innen ohne Zugang zum Internet:  
PrintNetwork pn GmbH, Stralauer Platz 33–34, 10243 Berlin



**KEIN LOHN**  
**UNTER 8,50**  
Euro pro Stunde

[www.mindestlohn.de](http://www.mindestlohn.de)